

Resolution 01

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

CETA stoppen, vorläufige Anwendung verhindern

Seit Februar diesen Jahres liegt der Text des von der EU-Kommission und der Kanadischen Regierung verhandelten Freihandelsabkommens (CETA) offiziell auf dem Tisch. CETA enthält ein Investitionsschutzkapitel, welches den umstrittenen Investor-Staat-Klagemechanismus (ISDS/Investor-State Dispute Settlement) vorsieht. Dies dient nicht etwa der Regulierung der Geschäftspraktiken internationaler Investoren, sondern es legt fest, welche Pflichten sich die Staaten auferlegen und welche (Klage-)Rechte den Investoren (Unternehmen) gegeben werden.

Unter dem Druck öffentlicher Kritik ist es seitdem, ohne die Verhandlungen wieder aufzunehmen, zu Nachbesserungen im Vertragstext gekommen. Ein bilaterales Investitionsgericht (ICS) soll anstelle privater Schiedsgerichte geschaffen werden. Auch wenn dies Verbesserungen mit sich bringt, ändert das nichts am Grundproblem privilegierter Klagsrechte von Investoren gegenüber Staaten, mit ihren weitreichenden Konsequenzen auf die Gesetzgebung in sozial-, umwelt-, arbeits- wie auch steuerpolitischen Belangen. Ein privilegierter Investorenschutz stellt einen gegenüber anderen Gruppen und Personen bedenklich ausgeweiteten und unverhältnismäßigen Eigentumsschutz dar, der es demokratisch gewählten und legitimierten staatlichen Organen angesichts drohender hoher finanzieller Risiken bei Investorenklagen erschwert bis verunmöglicht, Gesetze zur Verbesserung der allgemeinen sozialen, verteilungspolitischen, arbeitsrechtlichen und ökologischen Lage zu beschließen, sollten diese zu Lasten der Gewinnerwartung der Investoren gehen.

Die Schiedsrichter („Members of Tribunal“) sollen für fünf (bei sieben der ersten ernannten Mitglieder für sechs Jahre) ernannt werden. Sie sollen eine pauschale monatliche Vergütung bekommen und die üblichen Tagessätze bei Schiedsgerichtstätigkeit (derzeit 3.000 US-Dollar pro Tag) erhalten.

Der Deutsche Richterbund hat hierzu angemerkt:

„Durch das ICS würde nicht nur die Rechtssetzungsbefugnis der Union und der Mitgliedstaaten eingeschränkt, auch das etablierte Gerichtssystem innerhalb der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union würde geändert werden.“

Und weiter:

„Weder das vorgesehene Verfahren zur Ernennung der Richter des ICS noch deren Stellung genügen den internationalen Anforderungen an die Unabhängigkeit von Gerichten (...) Auch die Dauer der Amtszeit von sechs Jahren mit der Möglichkeit einer weiteren Amtsperiode, ein Grundgehalt („retainer fee“) von ca 2.000 € monatlich für Richter der ersten Instanz (...) lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Kriterien für die fachliche und finanzielle Unabhängigkeit von Richtern eines internationalen Gerichts erfüllt werden.“¹

Auf Basis dieser Rechte finden Klagen statt wie die von Vattenfall gegen den deutschen Atomausstieg oder die Klage von Philipp Morris gegen Uruguay wegen Maßnahmen zum NichtraucherInnenschutz.

CETA soll vorläufig in Kraft treten, ohne dass die nationalen Parlamente zuvor grünes Licht gegeben haben. Dies belegt das Protokoll vom EU-Handelsausschuss vom 16.03.2016. Das für Österreich verhandelnde Wirtschaftsministerium will bei dieser Umgehung der nationalen Parlamente zustimmen.

„AT gehe davon aus, dass es sich bei CETA um ein "gemischtes" Abkommen handle und die von der EK vorzulegenden Entwürfe für die erforderlichen Beschlüsse diesem Aspekt Rechnung tragen werden. Einer vorläufigen Anwendung entsprechend der Kompetenzverteilung könne AT zustimmen.“ (Protokoll des EU-Ratsausschuss Handelspolitik vom 16.3.; S.4)

Diese Aussage bedeutet, dass Österreich beabsichtigt, CETA in der vorliegenden Form im Rat zuzustimmen und auch für die vorläufige Anwendung „grünes Licht“ zu geben. Aus einem Gutachten des Deutschen Bundestages (Unterabteilung Europa) geht hervor, dass die vorläufige Anwendung nicht nur für eine Übergangsfrist ein Übergehen des Willens der nationalen Parlamente darstellt. Sie kann eine Aushebelung der Demokratischen Institutionen auf Dauer sein.

In dem Dokument heißt es konkret:

"Das Unionsrecht sieht jedoch keine Regelung für eine Aufhebung des Ratsbeschlusses nach Art. 218 Abs. 5 AEUV im Fall der gescheiterten Ratifikation eines vorläufig anwendbar erklärten völkerrechtlichen Vertrages vor. So gibt es keine Rechtspflicht, die vorläufige Anwendung des Abkommens im Falle des Scheiterns der Ratifikation zu beenden.“²

Des Weiteren ist das europäisch-kanadische Handels- und Investitionsabkommen CETA sehr gentechnikfreundlich. Es enthält einen eigenen Artikel über die bilaterale Zusammenarbeit über Biotechnologie. Kanada und die EU verpflichten sich in CETA zu Informationsaustausch und weiterer Zusammenarbeit in so kritischen Bereichen wie Zulassungsverfahren, Grenzwerten und dem Umgang mit der Freisetzung von nicht-zugelassenen genmanipulierten Organismen. Das Ziel dieses Dialogs ist ausschließlich die Förderung des Handels und nicht der Schutz von Umwelt und KonsumentInnen oder die Eindämmung der Macht weniger Konzerne über den Saatgutmarkt.

In Art. 25.2 des CETA-Vertragstextes heißt es beispielsweise:

1

http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf

2 <https://www.bundestag.de/blob/415250/4fe902d36d23caa2a05f317fbf2925c8/pe-6-049-13-pdf-data.pdf>

“(b) to promote efficient science-based approval processes for biotechnology products;”

Das Verdrängen des Vorsorgeprinzips durch “wissenschaftlich basierte” (“science based”) Zulassungsverfahren könnte Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt vehement einschränken.

Die Themen und Ziele der Kooperation, die im Vertrag festgeschrieben sind, zeigen deutlich, dass hier die Interessen der Biotech-Industrie verfolgt werden.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK Wien spricht sich entschieden gegen die vorläufige Anwendung des Europäisch/Kanadischen Freihandelsabkommen CETA aus. Die Vollversammlung der AK Wien fordert daher den Nationalrat auf, die Bundesregierung, insbesondere den zuständigen Wirtschaftsminister, durch eine Bindung (durch eine Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates) dahingehend fessulegen.

Zusätzlich bekräftigt die Vollversammlung der AK Wien ihre ablehnende Haltung zum Freihandelsabkommen CETA und fordert die österreichischen EP-MandatarInnen, den Nationalrat sowie die Bundesregierung auf, dieser Position beizutreten und entsprechende Aktivitäten zu setzen. Insbesondere

- **sind Sonderklagsrechte für einzelne Gruppen, bzw. privilegierter Eigentumsschutz für ausländische InvestorInnen abzulehnen,**
- **ist sicherzustellen, dass für eine Streitschlichtung im Zuge von Investitionen ordentliche Gerichte mit öffentlichen Verfahren, unabhängigen RichterInnen und Instanzenzug zuständig sind,**
- **ist sicherzustellen, dass Rechte der Parlamente und BürgerInnen durch Streitschlichtungsverfahren nicht eingeschränkt werden,**
- **ist sicherzustellen, dass SteuerzahlerInnen nicht für das Investitionsrisiko von Konzernen, dass sich im Laufe der Geschäftstätigkeit, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ändern könnten, aufkommen,**
- **ist sicherzustellen, dass das Vorsorgeprinzip in Europa nicht durch einen sogenannten „wissenschaftsbasierten Ansatz“ abgelöst wird.**

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 01

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Für eine echte Bedarfsorientierte Grundsicherung

Leben in Würde ist mehr als die pure Absicherung der ökonomischen Existenz: Menschen brauchen nicht allein Essen, Trinken und ein Dach über den Kopf, sondern auch Zugang zum gesellschaftlichen Reichtum: zu Bildung, zu Gesundheitsleistungen, zu Chancen, zu Information. Und bisweilen brauchen sie auch Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Chancen.

Tatsache ist, dass die derzeitige Mindestsicherung nicht in der Lage ist, Menschen in Problemsituationen bei der Bewältigung ihrer Probleme effektiv zu unterstützen: Zahlreiche Bundesländer interpretieren die Regelungen zur Mindestsicherung zu ihrem Vorteil – das heißt: zum Nachteil der Menschen, die Unterstützung benötigen. Und immer mehr Länder versuchen – offensichtlich entgegen der geltenden Rechtslage, der österreichischen Verfassung und dem europäischen Recht – Menschen mit reduzierten Leistungen weiter auszugrenzen: etwa Familien mit einem Höchstdeckel (wie es die ÖVP in Niederösterreich fordert), der bereits eine Familie mit zwei Kindern unterversorgt zurücklässt; oder Subsidiär Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, in dem diesen die Versorgung unter das Lebensminimum gekürzt wird (wie es zum Teil bereits in Niederösterreich, dem Burgenland und zukünftige wohl auch in Oberösterreich gehandhabt wird). Im besten Fall beschränkt sich die Mindestsicherung auf eine Geldleistung. Aber nicht einmal diese ist ausreichend: Ein Vergleich der Daten der Statistik Austria betreffend Armutsgefährdung und Ausgrenzung zeigen, dass viele Bundesländer bis zu 80% der Menschen, die Hilfe aus der Mindestsicherung benötigen, nicht erfassen.

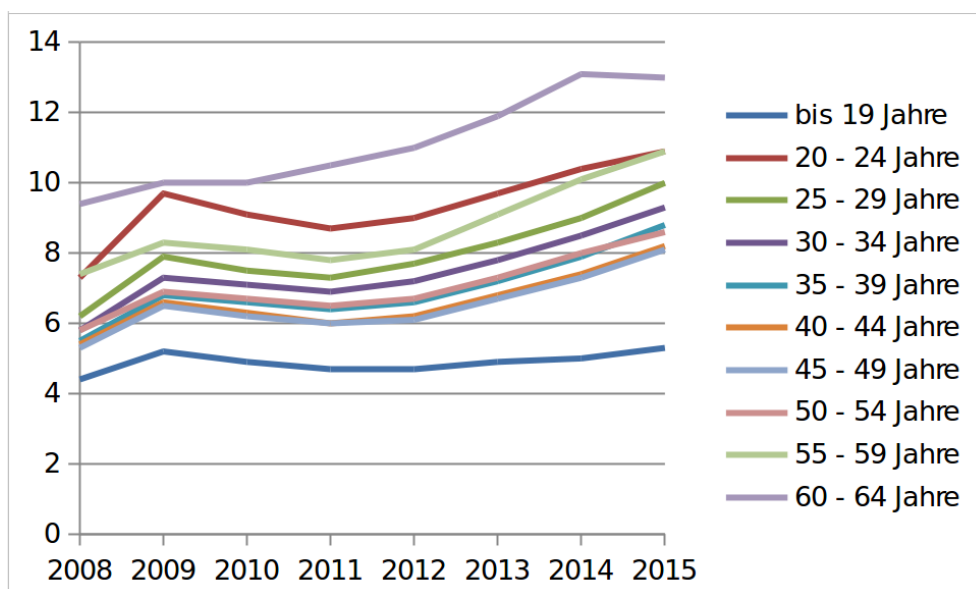
	40% -Schwelle (=BMS-Richtsatz)	BMS-BezieherInnen	armutsgefährdete Menschen ohn BMS	Non-Take-Up-Rate
Burgenland	8609	3.203	5406	62,8
Kärnten	33335	5.020	28315	84,9
NÖ	64859	21.407	43452	67,0
OÖ	56878	16.200	40678	71,5
Salzburg	21316	12.468	8848	41,5
Steiermark	36375	22.104	14271	39,2
Tirol	35919	14.258	21661	60,3
Vorarlberg	26171	9.523	16648	63,6
Wien	140288	134.209	6079	4,3
Summe	423750	238.392	185358	43,7

Jene, die erfasst werden, erhalten keine Unterstützung etwa bei der Überwindung von Problemlagen, keinen Zugang zu Bildung, keine effektive Beratung und schon gar keine Betreuung. Dies macht das System der Mindestsicherung angreifbar: Die Mindestsicherung leistet nicht das, was sie leisten müsste. Sie führt nicht zur nachhaltigen Inklusion der betroffenen Menschen. Um eine nachhaltige Inklusion von Menschen zu ermöglichen, bedarf es einer echten Grundsicherung.

Einer Grundsicherung, die sich nicht auf eine zu niedrige Geldleistung beschränkt, sondern allen Menschen in Problemlagen – also nicht etwa nur armutsgefährdeten, sondern auch ausgrenzungsgefährdeten Menschen – offensteht. Armut und Ausgrenzung haben zahlreiche Ursachen: schlechte Ausbildung, familiäre Probleme, Schulden, Krankheit, Verlust des Arbeitsplatzes, Betreuungsverpflichtungen, ... um nur einige Problemlagen zu nennen.

Vor dem Eintritt von Armut und Ausgrenzung gibt es jedoch regelmäßig eine Phase, in der Probleme eintreten, ohne dass nachhaltige Folgen bereits eingetreten sind. Ziel einer Grundsicherung, die ihren Namen verdient, muss es sein, bereits in diesen Situationen Menschen zu unterstützen.

Neben den genannten Problemlagen fällt jedoch auch auf, dass der Übergang zwischen zwei Lebensabschnitten Menschen besonders anfällig für Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung macht. Allein schon die Durchsicht altersspezifischer Arbeitslosigkeitsdaten zeigt deutlich auf, dass etwa das System der dualen Ausbildung eine unterdurchschnittliche Betroffenheit der Menschen bis 19 Jahren von Arbeitslosigkeit zur Folge hat, die darauffolgende Alterskohorte jedoch zu den von Arbeitslosigkeit am stärksten betroffenen Altersgruppen zählt. Ebenso hoch ist auch die Arbeitslosigkeit bei Menschen über 55 Jahren. Es ist somit evident, dass jene Altersgruppen, die gerade in das Berufsleben einsteigen oder kurz davor sind, in die Alterspension zu wechseln, besonders stark von Problemlagen in Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit betroffen sind.



Arbeitslosenquoten nach Altersgruppen

Übergangsproblematiken werden jedoch auch vom immer schneller werdenden Wandel im Berufsleben ausgelöst: Eine sinkende durchschnittliche Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses kombiniert mit erheblichen technologischen Veränderungen begünstigt Problemlagen, die in Armut und Ausgrenzung münden können. Darüber hinaus gibt es noch ca. 400.000 Menschen in Österreich, die zwar nicht unmittelbar armutsgefährdet, jedoch in erheblichem Maße ausgrenzungsgefährdet sind.

Es ist daher ganz besonders wichtig, eine Grundsicherung zu schaffen, die an den Auslösern von Armut und Ausgrenzung ansetzen und nicht erst dann wirkt, wenn Armut und Ausgrenzung bereits eingetreten sind. Dazu zählt auch die Schaffung individueller Rechtsansprüche unabhängig vom Einkommen bzw. vom jeweiligen Haushaltseinkommen. So fällt etwa auf, dass Menschen mit Behinderung regelmäßig und in fast allen Bundesländern nicht als TrägerInnen individueller Rechte angesehen werden, sondern als MitbewohnerInnen eines Haushalts. Dies ist nicht nur in grundrechtlicher und moralischer Hinsicht unerträglich, sondern verursacht regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen aller Haushaltsangehöriger.

Eine echte Grundsicherung wirkt aber nicht nur dort, wo Problemlagen schon entstanden und

erkennbar sind, sondern bietet auch Menschen, die nicht unmittelbaren Problemlagen ausgesetzt sind, Unterstützung bei der Prävention, etwa in Zusammenhang mit Unterstützung bei der Betreuung von Familienangehörigen, in Phasen, in denen eine berufliche Neuorientierung überlegt wird, bei Veränderungen der Wohnsituation oder bei der Bewältigung familiärer Probleme.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen

Die Vollversammlung der AK Wien tritt für die Umwandlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in eine echte Bedarfsorientierte Grundsicherung ein.

- **Diese Grundsicherung steht allen Menschen in Österreich offen und dient nicht allein der Überwindung von Problemlagen und der gesellschaftlichen Inklusion, sondern auch der Prävention.**
- **Die Grundsicherung umfasst den Rechtsanspruch auf ein ausreichendes Einkommen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens sowie auf jene notwendige Beratung, Betreuung und Unterstützung, die zur Prävention und/oder Überwindung von Problemlagen nötig ist.**
- **Rechtsansprüche in der Grundsicherung sind für das Individuum gerichtlich durchsetzbar.**
- **Die Grundsicherung sichert ein ausreichendes Einkommen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens. Die Höhe der Grundsicherung orientiert sich zumindest am Ausgleichszulagenrichtsatz und ist 14 Mal im Jahr auszubezahlen.**
- **Die Grundsicherung beinhaltet einen Rechtsanspruch auf Ausbildung und Qualifikation. Jeder Mensch hat das Recht, unter Bezug der Grundsicherung eine beruflich verwertbare Ausbildung zu absolvieren.**
- **Die Grundsicherung garantiert jedem Menschen das Recht auf Beratung, Betreuung und Unterstützung bei der Überwindung der ihn oder sie betreffenden Ursachen und Auslöser von Problemlagen.**
- **Die Grundsicherung umfasst den Rechtsanspruch jedes Kindes auf einen qualitativ hochwertigen außerhäuslichen Kinderbetreuungsplatz sowie ganztägige Betreuung.**
- **Die Grundsicherung umfasst den Rechtsanspruch von Menschen auf konsumfreie Räume zur Gestaltung der Freizeit.**
- **Die Grundsicherung umfasst einen Rechtsanspruch auf Gesundheitsversorgung.**
- **Die Grundsicherung umfasst einen Rechtsanspruch auf eine klientInnenorientierte Betreuung und Begleitung sowie auf Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen durch weisungsfreie, klientInnengebundene Case-ManagerInnen.**
- **Die Grundsicherung umfasst einen Rechtsanspruch auf Infrastruktur sowie den Zugang zu dieser.**

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐

Antrag 02

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Jährliche Valorisierung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc

Im Jahr 2000 hat die damalige blau-schwarze Regierung eine Regelung abgeschafft, mit der das Arbeitslosengeld valorisiert wurde. Da seither die Höhe eines einmal festgesetzten Arbeitslosengeldes auch dann nicht steigt, wenn ein Mensch über längere Zeit arbeitslos ist, verlieren diese Menschen zunehmend an Fähigkeit, ein Leben in Würde zu führen.

Die Zahl der Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, nimmt seit Beginn der Krise im Jahr 2008 stark zu. Diesen Menschen bricht die Existenzgrundlage weg. Die jährliche Valorisierung des Arbeitslosengeldes ist eine notwendige Reaktion der Gesellschaft auf diese Entwicklung. Die Forderung nach einer Valorisierung wird daher auch von den Betroffenen selbst erhoben: So betreibt etwa die Initiative „Aktive Arbeitslose“ derzeit eine Petition zur Valorisierung des Arbeitslosengeldes.

Mehr als 50% aller arbeitslosen Menschen sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. 35% sind jedenfalls armutsgefährdet, da sie nur über ein geringes Einkommen verfügen. Diese Zahlen erhöhen sich, je länger die Arbeitslosigkeit andauert: 42% aller ganzjährig arbeitslosen Menschen sind armutsgefährdet, 67% sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet³.

Um das Ausmaß der Problematik deutlich zu machen: Im Jahresdurchschnitt 2015 waren 147.601 Menschen länger als ein Jahr von Leistungen des AMS abhängig (sogenannte langzeitbeschäftigungslose Menschen). Im März 2016 sind es schon 164.170. Den Daten der Statistik Austria zu Armutsgefährdung und Ausgrenzung ist zu entnehmen, dass sich mehr als 97.000 Kinder in Österreich in manifester Armut befinden, weil sie in einem Haushalt mit langzeitarbeitslosen Menschen befinden.

Langzeitbeschäftigungslose Menschen seit 2007			
	Frauen	Männer	zusammen
2007	28.988	34.323	63.311
2008	24.558	29.858	54.416
2009	25.706	32.499	58.205
2010	31.738	42.165	73.903
2011	32.609	41.020	73.629
2012	34.224	42.134	76.358
2013	39.820	50.007	89.826
2014	51.517	67.907	119.424
2015	62.836	84.764	147.601

Quelle: <http://www.ams.at/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten>

Bereits der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise im Jahr 2007 hat die Zahl der

³ Siehe dazu: Statistik Austria: EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) 2015

langzeitbeschäftigungslosen Menschen stark ansteigen lassen. Nach dem Beschluss des sogenannten Fiskalpaktes im Jahr 2012, der einen de facto Ausstieg der öffentlichen Hand aus der Investitions- und Konjunkturpolitik zur Folge hatte, verdoppelte sich die Zahl der betroffenen Menschen innerhalb von drei Jahren.

Der höchste Anteil langzeitbeschäftigungsloser Menschen findet sich unter der Gruppe von Menschen, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen hat. Dies ist insofern auch nicht weiter verwunderlich, als diese Gruppe ein Arbeitslosigkeitsrisiko von 26%, in Wien sogar von knapp 40% unterliegt. Plakatig ausgedrückt: Vier Menschen mit Pflichtschulabschluss müssen sich zu jedem Zeitpunkt um drei Jobs bemühen. In Wien müssen sich sogar fünf Menschen um drei Jobs konkurrieren.

Arbeitslosigkeitsrisiko nach Ausbildung										
2015	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
höchstens Pflichtschulausbildung	24,2%	31,6%	25,9%	17,6%	17,0%	28,2%	18,5%	15,1%	38,5%	26,6%
Lehre	10,0%	10,6%	8,9%	4,7%	5,4%	7,1%	6,6%	5,3%	13,5%	7,8%
Berufsbildende mittlere Schule	4,5%	5,0%	4,0%	2,7%	3,1%	3,6%	3,0%	2,6%	5,2%	3,8%
Allgemeinbildende höhere Schule	5,8%	5,5%	4,2%	2,6%	1,8%	4,1%	2,9%	3,1%	7,9%	5,5%
Berufsbildende höhere Schule	4,6%	5,4%	4,7%	2,9%	3,0%	4,5%	3,7%	3,3%	6,5%	4,6%
Akademische Ausbildung	2,8%	4,3%	2,7%	2,0%	2,2%	3,0%	2,3%	2,0%	4,4%	3,3%

Grafik: http://www.dnet.at/elis/Tabellen/arbeitsmarkt/Arbeitslosigkeitsrisiko_Ausbildung_Jahr.pdf#page=1&zoom=auto,-38,618

Immer mehr Menschen mit niedrigem Einkommen sind immer länger arbeitslos und erhalten daher nur ein niedriges Arbeitslosengeld (bzw. eine niedrige Notstandshilfe). Begründet wurde dies in der Vergangenheit mit der Erhöhung des Anreizes, bei reduzierter Kaufkraft eine Beschäftigung aufzunehmen. Diese Begründung war schon in der Vergangenheit verfehlt und realitätsverzerrend. Im März 2016, in dem auf zehn arbeitslose Menschen nur ein offenes Stellenangebot kommt, nimmt eine derartige Argumentation die nachhaltige Ausgrenzung von Menschen, die es im Leben weniger gut getroffen haben, in Kauf.

Die Kosten einer jährlichen Valorisierung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung liegen deutlich unter der jährlichen Einnahmensteigerung aus Beiträgen und sind somit bedeckt.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die AK Wien tritt für eine jährliche Valorisierung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Übergangsgeld nach Altersteilzeit und Übergangsgeld mit dem zuletzt erhobenen Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 ASVG ein.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 03

der AUGE/UG -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Mehr Dolmetsch-Angebote in Krankenhäusern

Muttersprachlichen DolmetscherInnen gibt es in Wiener Krankenhäusern seit langem, ein diesbezügliches Projekt seit 1989. 1993 wurde die KollegInnen aus diesem Projekt vom Krankenanstaltenverbund übernommen. Dolmetsch-Tätigkeit in einem Krankenhaus bedeutet mehr als eine bloße Übersetzertätigkeit von einer Sprache in eine andere. Entscheidend für eine erfolgreiche Übersetzertätigkeit im Kontext Krankenhaus ist nicht nur die korrekt Wiedergabe des sprachlichen Inhalts, sondern dass der oder die PatientIn den vermittelten Inhalt auch verstanden hat.

Die meisten Menschen im Pflegebereich werden dieses Problem aus ihrem Arbeitsalltag kennen: „Schwester können Sie mir bitte sagen, was mir der Herr Doktor gesagt hat“, beschreibt den Zustand einer inhaltlich nicht gelungenen Kommunikation, in der ein Kommunikationspartner nicht bereit oder in der Lage ist auf das Verständnisniveau des anderen einzugehen. Wenn im Fachjargon der Inhalt des Gespräches ohne diese Verständniskomponenten übersetzt wird, hat man zwar akademisch gesehen eine gute Arbeit geleistet, aber nicht der Verständigung von Menschen gedient. Soziokulturelles Hintergrundwissen, Kenntnisse von medizinischen Sachverhalten sind notwendig um eine wirkliche Verständigung zu ermöglichen. Immer wieder braucht es dazu Vor- bzw. Nachgespräche um Ängste oder Widerstände gegen Therapien ausräumen zu können.

Die derzeitige Praxis Pflegepersonal mit Fremdsprachenkenntnissen als Ersatz für DolmetscherInnen einzusetzen, ist weder adäquat noch ausreichend und wird drüber hinaus vor dem Hintergrund der personellen Rahmenbedingungen zunehmend schwieriger werden.

In den meisten Wiener Spitälern gibt es zur Zeit einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin mit unterschiedlichen Wochenstundenverpflichtungen. Lediglich im Wilhelminenspital gibt es dieses Angebot nicht.

Dringend notwendig wäre zum einen der personelle Ausbau von Dolmetschangeboten, zum anderen auch ein breiteres sprachliches Angebot. Zur Zeit finden lediglich Übersetzungen in Türkisch oder Kurdisch statt.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert daher:

- **Ausbau von Dolmetschangeboten in den Österreichischen Spitälern. Jede Einrichtung sollte zumindest zwei Personen für diese Tätigkeit anstellen.**
- **Ausweitung des Sprachangebots. Neben Türkisch und Kurdisch ist zumindest auch Arabisch und Farsi/Dari anzubieten.**
- **Wichtige Schriftstücke, wie beispielsweise Anamnesebögen und Einverständniserklärungen für diverse Untersuchungen oder Operationen, sind den Menschen in einer Sprache, die sie verstehen, auszufertigen.**

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 04

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Ein klares NEIN zu einer Mehrbelastung in der Pflege

Pflege und Medizin sind eng miteinander verbunden. Nicht nur im praktischen Arbeitsalltag. Arbeitsrechtliche Änderungen, wie beispielsweise die EU Richtlinie zum Arbeitszeitgesetz für ÄrztInnen, haben inhaltliche Auswirkungen darauf, was als Pflege verstanden wird.

Die Verschiebung der Tätigkeiten, also die Tatsache, dass diplomiertes Pflegepersonal künftig andere Aufgaben übernehmen soll, ist dabei nicht das wirkliche Problem. Sehr wohl aber die Nivellierung von Pflege im Bereich der Pflegefachassistenten. Die KollegInnen in diesem Bereich sollen grob skizziert die jetzigen Tätigkeiten vom diplomierten Personal übernehmen. Und das mit einem deutlich niedrigeren Ausbildungsstandard und natürlich auch einer niedrigeren Entlohnung. Die problematische Entwicklung liegt hier nicht im Bereich der handwerklichen Fertigkeiten, die in diesem Bereich notwendig sind. Katheder setzen, Sonden legen, Verbände wechseln sind Fähigkeiten, die leicht erlernbar sind.

Problematisch sind die Theoriedefizite, die durch diese Ausbildungsreduktion entstehen. Künftig wird der Großteil der PatientInnenbeobachtung auf den Schultern dieser KollegInnen liegen. Es ist vorhersehbar, dass es mit der Verabschiedung der GUK Novelle zu einer deutlichen „Ausweitung“ der Pflegefachassistenten und einer Reduktion vom diplomierten Personal kommen wird.

In der Betreuung von PatientInnen ist ihre Beobachtung, die richtige Interpretation der beobachteten Veränderung und die adäquate Reaktion darauf essentiell. Um ein praktisches Beispiel zu bringen: Ein Alkoholabusus und ein allergischer Schock können täuschend ähnliche Symptome zeigen. Wenn also das Krankheitsbild allergischer Schock gar nicht in Betracht gezogen wird, weil die theoretischen Kenntnisse dazu fehlen, können weder Unterscheidungsmerkmal überlegt, noch richtig darauf reagiert werden, sollte es tatsächlich ein allergischer Schock sein.

Eine Überforderung des pflegenden Personals, aber auch für das diplomierte Pflegepersonal, ist zu erwarten. Weniger, was die Inhalte der Arbeitstätigkeit anbelangt, mehr, was den konkreten Verantwortungsbereich betrifft. Ohne 4-Augenprinzip für das medizinische Equipment verantwortlich zu sein und gleichzeitig die Letztverantwortung für die KollegInnen im Bereich der Pflegefachassistenten zu haben, sind Faktoren, die die Fluktuation in diesem Bereich vermutlich weiter steigern werden. Auch der Anstieg von Burn Out-Krankenständen, Frühpensionen und von psychischen Erkrankungen ist vor diesem Hintergrund zumindest sehr wahrscheinlich.

Um PatientInnen gut und gewissenhaft behandeln zu können, braucht es ein Personal, das nicht ständig unter Druck steht. Eine menschliche Pflege ist ohne die entsprechenden Zeitressourcen nicht möglich.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die AK-Wien fordert daher deutlich bessere Arbeitsbedingungen im Pflegebereich. Dazu

gehören

- **Angemessene Gehaltssteigerungen (mehr Arbeit und Verantwortung – mehr Geld)**
- **Höhere Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge**
- **Sofortige Nachbesetzung freier Dienstposten**
- **„Feiertage reduzierende Sollzeit“ (in Analogie zu den Nachtdienstgutstunden)**
- **Personalaufstockung (Schwangerschaften und Krankenstände dürfen nicht permanent zu betrieblichen Ausnahmesituationen führen)**
- **Die Einbeziehung von MitarbeiterInnen bei der Dienstplangestaltung**
- **Die Einhaltung des Arbeitsrechts – die gängige Praxis, Personal nach Gutdünken nach Hause zu schicken, ist rechtlich unzulässig**
- **Eine rasche Evaluierung der konkreten Auswirkungen der GUK Novellierung**

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 05

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Sozialarbeit im Krankenhaus – zu wichtig um eingespart zu werden

Es gibt Berufsgruppen, die eine verhältnismäßig starke Lobby hinter sich haben. ÄrztInnen beispielsweise oder auch diplomiertes Krankenpflegepersonal. Aufgrund der personellen Stärke ihres Berufsstandes gelingt es ihnen zumindest gehört zu werden. Anders ist das bei der Berufsgruppe der Sozialarbeit, beispielhaft ausgeführt an der Spitalssozialarbeit im Bereich des KAV.

Im Sommer 2015 wurde der Entwurf für ein Berufsgesetz für Sozialarbeit eingebracht. Zur Zeit ist unklar, ob dieses Gesetz als Bundesgesetz oder als eine 15 a Vereinbarung realisiert werden wird. In diesem Gesetz werden Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und die entsprechende Berufsethik geregelt. Eine der Grundlagen für professionelle Sozialarbeit ist deren Weisungsfreiheit.

Was aber passiert konkret z.Z. im KAV Bereich unter Mitwirkung des FSW?

Eine Vertrag zwischen dem KAV und dem FSW regelt seit 2014 die Rückerstattung der Kosten der Sozialen Arbeit durch den KAV an den FSW. SozialarbeiterInnen sind nicht mehr in die Krankenhaus-Arbeit eingebunden, sondern werden punktuell vom Krankenhaus angefordert. Dadurch ist den SozialarbeiterInnen eine professionelle Durchführung ihrer Tätigkeiten nur begrenzt möglich. Es ist SozialarbeiterInnen beispielsweise nicht mehr erlaubt, Angehörige oder PatientInnen, die sich selbstständig an sie wenden, zu beraten. Sie müssen Menschen, die sie um Unterstützung ersuchen, an das Entlassungsmanagement (DGKP Personal des KAV) oder die Stationsleitung verweisen, und dann darauf warten, ob ihnen diese Person und ihr Anliegen zugewiesen wird. Auch über die inhaltliche Tätigkeit von Sozialer Arbeit, entscheidet das Entlassungsmanagement und definiert dies entsprechend im Anforderungsformular. Diese Vorgehensweise steht in einem eklatanten Widerspruch zum

- Berufsbild der Sozialen Arbeit, wie es im Berufsgesetz vorgesehen ist und auch zum
- Berufsbild der Sozialen Arbeit, wie es von der International Federation of Social Workers definiert worden ist.

Für die Berufsgruppe Sozialarbeit bedeutet dies weitestgehend eine „funktionale Arbeitslosigkeit“ und das im Bewusstsein, dass soziale Problemlagen im Steigen begriffen sind. Es bedeutet für die Berufsgruppe der Pflege eine Überforderung, weil ihre Ausbildung viele Inhalte von Sozialarbeit nicht abdeckt. Für PatientInnen bedeutet es, dass sie immer weniger professionelle Unterstützung erhalten, sodass psychosoziale Probleme eskalieren und Heilungen beeinträchtigt werden. Die Verrechnung von Einzelfällen führt vermehrt zu Kostenabwägung bei der Zuweisung und nicht zur Nutzenabwägung für PatientIn und Krankenhaus.

Ursache dieses Missmanagements ist eine kurzfristig denkende betriebswirtschaftliche Logik.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die 166. Vollversammlung der AK Wien fordert klare Rahmenbedingungen und ein Konzept zur Verankerung der Tätigkeiten, die Spitalssozialarbeit wieder in vollem Umfang ermöglichen. Dazu braucht es:

- **Aufklärung der Betroffenen über den Nutzen von Sozialarbeit. (Information und Beratung über soziale Unterstützungsmöglichkeiten und Einrichtungen, Beratung bei persönlichen Problemen, Beratungen in arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen, Unterstützung bei der Organisation von verschiedenen Nachbetreuungsmaßnahmen ect.)**
- **Die Krankenhaussozialarbeit soll in Analogie zu § 22 a(1) Wr. KAG im Bundeskrankenanstaltengesetz verankert werden**
- **Ein einfacher unbürokratischer Zugang zur Sozialarbeit muss möglich sein**
- **Umsetzung des Berufsgesetzes für Sozialarbeit**

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 06

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Musikschulen

Musikschulen sind ein für das aktive Musikleben in Österreich und für die individuelle musisch-kreative Entfaltung der Menschen elementar wichtiger Bestandteil des allgemein zugänglichen Bildungsangebotes.

Das International Music Council, das 1949 von der Unesco gegründete, weltweit größte Netzwerk von Musikorganisationen und -institutionen sowie MusikschafterInnen und darüber hinaus das beratende Gremium der Unesco in Fragen der Musik, hat folgende fünf musikalischen Grundrechte verabschiedet:

1. Das Recht aller Menschen auf freien musikalischen Ausdruck
2. Das Recht aller Menschen, musikalische Fähigkeiten zu erwerben
3. Das Recht aller Menschen auf Zugang zu musikalischen und kulturellen Aktivitäten durch Teilnahme, Zuhören, Kreation und Information
4. Das Recht für KulturschafterInnen auf geeignete Ausstattung, um ihre Kunst auszuüben und durch alle Medien zu kommunizieren
5. Das Recht für KulturschafterInnen, gerechte Anerkennung und Bezahlung für ihre Arbeit zu erhalten.

Damit sind fundamentale Grundsätze formuliert, die zum einen für alle Menschen den niederschweligen Zugang zu kulturellem Ausdruck gewährleisten sollen und zum anderen das Recht der Kunst- und KulturschafterInnen auf adäquate Honorierung ihrer künstlerisch/pädagogischen Leistungen betonen.

Die österreichischen Musikschulen werden in jedem Bundesland verschieden gestaltet, sind also Ländersache. Daraus resultieren für Musikschulen und deren Lehrende unterschiedliche Arbeitsverträge, Bezahlung, Arbeitszeit und Arbeitsbelastung. In Wien befinden sich die Musikschulen mit der Ausgliederung der städtischen Musikschulen 2004 und des Konservatoriums Wien 2005 quasi komplett im privatrechtlichen Bereich, was diesen Effekt weiter verstärkt.

Der Ausbau der ganztägigen Schulform bringt wiederum eine steigende Notwendigkeit der Zusammenarbeit von öffentlichen Schulen und Musikschulen. Durch die gewachsene Infrastruktur, -Musikschulen sind oft in eigenen Gebäuden untergebracht -, besteht die Gefahr des "Aushungerns" dieser Institutionen.

Musische Ausbildung wird jedoch in großem Umfang von Eltern und SchülerInnen gewünscht, wobei sich hier auch eine große Chance innerhalb der Ganztagschulen ergibt, qualitativ hochwertigen Instrumental/ Gesangsunterricht anzubieten, und dem "Taxieltern"-Dasein (d.h. Eltern bringen ihre Kinder von einer Institution in die nächste) Einhalt zu gebieten.

Deshalb wäre zu prüfen, inwiefern Musikschulen als solche (!), innerhalb öffentlicher Schulen, nicht zuletzt infrastrukturell, untergebracht werden können. Einen Ansatz bietet hier das „ELEMU“-Programm der Stadt Wien, das 2013 als Kooperation der Musikschulen in Wien mit dem Wiener Stadtschulrat ins Leben gerufen wurde.

Ein "Zukauf" von Instrumental-/GesangspädagogInnen etwa als FreizeitpädagogInnen oder "Leiharbeitskräfte" und dadurch billiger, als von der öffentlichen Hand bezahlte GanztagslehrerInnen, ist aus Gründen der ungleichen Belohnung bei gleich qualifizierter Arbeit abzulehnen. Instrumental-/Gesangspädagogik ist ein universitäres Studium mit Bachelor-/Master-Abschluss.

Ausgabenseitige Budgetkonsolidierung durch Sparpakete betreffen das öffentliche Bildungssystem inklusive der öffentlichen Zuschüsse für private und halböffentliche Kultur- und Bildungseinrichtungen, der Druck wird auf die Beschäftigten weitergegeben. Vermögen, Gewinne, Erbschaften, internationales Finanz- und Spekulationskapital leisten weiterhin keine angemessenen Steuern für den Wohlfahrtsstaat.

Es gibt keine gemeinsame gewerkschaftliche Vertretung für Musikschullehrende, da entsprechend unterschiedlicher Arbeitgeber unterschiedliche Gewerkschaften zuständig sind: younion, GPA-djp, GÖD.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Im ArbeitnehmerInnen-Interesse der Instrumental- und GesangspädagogInnen, der Studierenden der Instrumental-/Gesangspädagogik und der Eltern schulpflichtiger Kinder fordert die AK:

- **Prüfung des (infrastrukturellen) Potentials an (Ganztags)-Schulen, Musikschulen als solche zu integrieren.**
- **Integration der Musikschulen in das öffentliche Schulwesen. Aufnahme der Schulart "Musikschule" in das SCHOG, somit Zuständigkeit des BMBF.**
- **Ein Bundesrahmengesetz bzw. bundeseinheitliche Rahmenbestimmungen für Musikschulen.**

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 07

der AUGE/UG -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Novellierung der Regelung zur Spendenabsetzbarkeit für Kultureinrichtungen

Im Rahmen des sogenannten „Gemeinnützigkeitspakets“ wurde auch die Möglichkeit geschaffen private Spenden an Kultureinrichtungen steuerlich geltend zu machen. Dazu wurde im Einkommensteuergesetz § 4a, Abs.4, Art 4a folgendes geregelt:

(4a) Begünstigte Einrichtungen ... sind Körperschaften ... unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Körperschaft erhält

a) eine Förderung des Bundes im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist, oder

b) eine Förderung eines Landes oder der Bundeshauptstadt Wien, die in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist.

Als zentrales Problem wird die geplante Anbindung an eine Förderung durch Bund oder Länder gesehen. Dadurch werden zahlreiche Kultureinrichtungen ausgeschlossen, die aber allen anderen Kriterien entsprechen.

Dies führt mittelfristig zu einschneidenden Verschiebungen in der Förderlandschaft. Kultureinrichtungen, die ihr Kulturprogramm mit Hilfe von Gemeindesubventionen oder EU-Mitteln finanzieren sind ebenso ausgeschlossen, wie solche, die überhaupt ohne Förderung, aber bisher mit privaten Zuwendungen auskommen. Dies wird dazu führen, dass finanziell potente Kultureinrichtung zu den staatlichen Subventionen drängen, ohne diese wirklich zu benötigen. Droht ihnen jedoch der Ausfall der Spenden aufgrund der mangelnden Absetzbarkeit, sind sie entweder präventiv oder später in Folge der Einnahmeneinbrüche auf Förderungen angewiesen. Die seit Jahren stagnierenden bzw. sinkenden Budgets in den Landeskulturabteilungen und bei der Bundesförderung potenzieren in der Koppelung an eine Bundes- oder Landesförderung ohne eine radikale Reform der Fördersysteme nur deren Unzulänglichkeit.

Viele, vor allem junge Einrichtungen haben in den letzten Jahren den „Sprung“ in die staatlichen Förderstrukturen nicht geschafft und sich neue Formen der Finanzierung gesucht, sie bleiben weiterhin aus beiden Systemen ausgeschlossen.

Im Sinne der Gleichstellung ist es sinnvoll eine generelle steuerliche Absetzbarkeit für den Kulturbereich zu schaffen. Ansonsten werden für Institutionen, die sich nicht auf den spendenbegünstigten Listen befinden, inakzeptabel hohe Eintrittshürden geschaffen.

Durch das Erfordernis des Eintrages in der Transparenzdatenbank wird das Faktum geschaffen, dass ohnehin nur die Einrichtungen erfasst werden, die eine Bundesförderung erhalten. Die meisten Bundesländer sind zur Zeit nicht bereit, die Transparenzdatenbank zu speisen.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Voraussetzungen für begünstigte Einrichtungen nach § 4a, Abs.4, Art 4a des

Einkommensteuergesetzes werden um den Punkt „Förderungen durch Gemeinden, Landeshauptstädte, Kulturprogramme der Europäischen Union“ erweitert. Der Gesetzgeber hat Sorge zu tragen, dass in jenen Fällen, in denen die Förderdaten nicht in die Transparenzdatenbank eingetragen werden, der Nachweis in anderer geeigneter Form erbracht werden kann.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 08

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 25. Mai 2016

Aufhebung der Deckelung bei der Weiterverrechnung der Einnahmen aus der Speicherabgabe

Die UrheberInnenrechtsnovelle 2015 hat die Abgabe auf Speichermedien neu geregelt und die vom Handel einzuhebenden Gebühren auf Speichermedien und die Reprographievergütung zusammengefasst. Diese Abgabe wird vom Handel auf den Preis aufgeschlagen und eingehoben. Der Gesetzgeber hat folgende Regelung vorgenommen:

§ 116 Abs 11 Urh-Nov 2015: *Für die Jahre 2016 bis 2019 sollen die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung insgesamt den Richtwert von 29 Millionen Euro vor Abzug der Rückerstattungen am jährlichen Gesamtaufkommen nicht übersteigen.*

Dadurch wurde eine Deckelung der Einnahmen festgelegt.

Diese Formulierung in der Gesetzesvorlage läuft darauf hinaus, dass zwar die Anzahl der abgabepflichtigen Speichermedien erhöht wurde, das Gesamtaufkommen aber möglichst nicht. Es ist nicht geregelt, was nach Erreichen der Deckelung zu passieren hat. Weder ist klar ob die Abgabe weiter eingehoben wird, noch, was mit den allenfalls höheren Einnahmen zu geschehen hat.

Die Einführung einer Deckelung bei Abgaben ist grundsätzlich abzulehnen. Wenn eine Abgabe auf Speichermedien beschlossen wurde, um die Leistungen von UrheberInnen noch irgendwie abzugelten, ist nicht einzusehen, warum dies nur durch Käufe bis zur Erreichung der Deckelung zu geschehen hat.

Die 166. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Das UrheberInnenrecht ist dahingehend zu novellieren, dass die Bestimmung des §116 Abs 11 ersatzlos gestrichen wird.

Angenommen ☐

Zuweisung ☐

Ablehnung ☐

Einstimmig ☐

Mehrstimmig ☐